

Dienstanweisung zur Regelung der Akteneinsicht und Auskunft aus Betreuungsverfahrensakten

Die Gewährung von Akteneinsicht sowie Auskünften aus Betreuungsakten wird, soweit sie in die Zuständigkeit des Präsidenten des Amtsgerichts fällt, gem. § 18 Abs. 1 S. 2 JustG Bln wie folgt geregelt:

1. Zuständig für alle Ersuchen um Akteneinsicht sowie Auskunft betreffend Betreuungsakten, insbesondere von Behörden und Gerichten in allen Verfahrensstadien, auch nach Abschluss des Verfahrens, ist der/die jeweils für eine Entscheidung in der Sache aktuell zuständige Sachentscheider/in.
2. Sind Akten bereits weggelegt, entscheidet der/die Sachentscheider/in der Laufbahn, der/die für die letzte zu treffende Sachentscheidung zuständig war.
3. Bei Entscheidungen aufgrund dieser Zuständigkeitsregelung sind die Akten der Abteilung 1 vorzulegen, wenn ein Antragsteller mit der getroffenen Entscheidung nicht einverstanden ist.
4. Hinweise zur Bearbeitung:

Bei Gesuchen von Behörden (insbesondere Bezirksämtern, Jobcentern, gesetzliche Renten-, Kranken- und Pflegeversicherungen) die prüfen, ob von ihnen gewährte Leistungen aus dem Nachlass zu erstatten sind, und die deshalb Auskünfte aus Betreuungsakten verlangen, kann diese Auskunft in der Regel erteilt werden. Insoweit ist der Anspruch des Staates, diese Auskunft zu erhalten, regelmäßig höher einzuschätzen als der Anspruch der Erben, Angaben zur Höhe des Nachlasses vertraulich zu behandeln. Um ein berechtigtes Interesse an einer derartigen Auskunft darzulegen, genügt es in aller Regel, dass die Behörde behauptet Leistungen erbracht zu haben, deren Rückforderung von ihr zu prüfen ist. Die Vorlage von Bescheiden etc. ist dazu in der Regel nicht erforderlich.

Bei einem Ersuchen um Akteneinsicht bzw. Auskunft (soweit es um Vermögensverhältnisse geht) hat das ersuchte Gericht grundsätzlich nicht zu prüfen, ob die Aktenanforderung berechtigt ist, § 16 Abs. 1 BlnDSG.

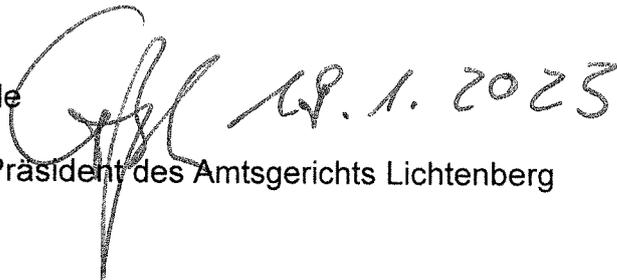
Es muss jedoch nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 JustG Bln eine Rechtsvorschrift geben, die diese Akteneinsicht/Auskunft grundsätzlich vorsieht. Eine solche gesetzliche Vorschrift dürfte z.B. bzgl. aller Behörden, die nach dem SGB handeln, § 21 Abs. 1 Nr. 1 SGB X sein, der insb. auch für Akteneinsicht/Auskunft von anderen Behörden gilt.

5. Für die übrigen Akteneinsichtsgesuche, nämlich der Parteien, Beteiligten und Dritten in allen Verfahrensstadien im Anwendungsbereich des FamFG, ergibt sich die Zuständigkeit des Gerichts und damit des/der jeweiligen Sachentscheiders/in oder des/der Urkundsbeamten/in der Geschäftsstelle bereits aus dem Gesetz (§ 13 FamFG).

Diese Dienstanweisung gilt ab 19.01.2023 und tritt mit Ablauf des 31.12.2027 außer Kraft.

Gräßle

Der Präsident des Amtsgerichts Lichtenberg

A handwritten signature in black ink, followed by the date "19.1.2023" written in a similar cursive style.